



V e r h a n d e l t

zu Emsdetten / Westf., am ??

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Lutz Heitjans

Emsdetten i. W.

erschieden heute:

Herr Agron Berisa, geb. am 09.05.1992, Koboldstr. 12, 48432 Rheine, handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 10944 eingetragenen Firma h2 Projektentwicklung Geschäftsführungs-GmbH, diese handelnd für die Firma **h2 Projektentwicklung GmbH & Co. KG**, Spatzenweg 21, 48282 Emsdetten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRA 6923

Der Notar bescheinigt die Vertretungsberechtigung des Herrn Berisa durch heutige Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt.

Der Erschienene ist von Person bekannt. Seine gemäß Geldwäschegesetz vorgeschriebene Identifizierung ist bereits bei früherer Gelegenheit erfolgt.

Der Erschienene ist mit einer elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner dem Notar mitgeteilten personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies zur Errichtung dieser Urkunde und ihrer Durchführung erforderlich oder zweckdienlich ist.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Nach Erläuterung der Vorschrift wurde diese Frage von dem Erschienenen verneint.

Der Erschienene bat den Notar um die Beurkundung nachstehender Erklärung zur

**Teilungserklärung zur
Begründung von Wohnungseigentum gem. § 8 WEG.**

und erklärten folgendes zu notariellem Protokoll:

§ 1

Grundbuchstand

Als Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Steinfurt von Emsdetten Blatt 7188 verzeichneten Grundbesitzes

Flur 48, Flurstück 64, groß 1372 qm
Erholungsfläche Westring

wird eingetragen

Firma h2 Projektentwicklung GmbH & Co. KG.

Diese hat mit Urkunde vom 01.07.2025, UVZ-Nr. 457/2025 den vorgenannten Grundbesitz erworben. Die Eigentumsumschreibung ist noch nicht erfolgt.

Im vorgenannten Grundbuch sind folgende Belastungen vermerkt:

Abt. II des Grundbuches

keine

Abt. III des Grundbuches

lfd. Nr. 1 483.000,00 € Buchgrundschuld Volksbank im Münsterland eG

Der Grundbuchinhalt für die Grundbesitzungen wurden durch elektronische Einsichtnahme des Notars vom 26.06.2025 in das beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rheine geführten Grundbücher festgestellt. Der Grundbuchinhalt wurde von dem Notar mit dem Erschienenen erörtert. Der Notar erläuterte die Vorschrift des § 21 Abs. 1 BeurkG.

§ 2

Bauvorhaben

Die Firma h2 Projektentwicklung GmbH & Co. KG teilt das o.g. Grundstück in zwei neue Flurstücke auf und hat die Vermessung bereits in Auftrag gegeben. Die Lage des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Flurstücks ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, dort schraffiert dargestellt.

Die Eigentümerin wird auf dem noch zu vermessenden Flurstück zwei Wohnhäuser mit jeweils zwei Wohneinheiten errichten.

Die Bauausführung erfolgt entsprechend den Bauplänen und den Ansichten, die dieser Urkunde als wesentliche Bestandteile beigefügt sind.

Die Pläne wurden zur Durchsicht vorgelegt und von Herrn Berisa genehmigt.

Die Eigentümer wollen die Wohneinheiten, die rechtlich Eigentumswohnungen sind, mit den zugehörigen Grundstücksflächen nutzungs-, verwaltungs- und kostenmäßig soweit wie möglich den Vorschriften über Eigentum an einzelnen Grundstücken unterstellen. Dementsprechend wollen sie die rechtlichen Verhältnisse so regeln, als entsprächen die einem Sondereigentum unterliegenden **Wohnungen und Grundstücksteile** getrennten und real vermessenen Grundstücken, und als stünden die Häuser bzw. Hausteile in ihrem jeweiligen Alleineigentum.

§ 3

Begründung von Wohnungseigentum

I.

Die Firma h2 Projektentwicklung GmbH & Co. KG teilt das Eigentum an den in Ziffer I. genannten Grundstück gem. § 8 Wohnungseigentumsgesetz in der Weise auf, dass mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum) wie folgt verbunden wird:

A. Untergemeinschaft „UGHaus1“

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Miteigentumsanteil von | 243,178/1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus I im Erdgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 1, in allen Räumen mit Nr. 1 rot gekennzeichnet einschließlich Terrasse und dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz Nr. 1 rot im Carport und zwei weiteren Pkw-Stellplätzen mit Nr. 1 rot gekennzeichnet, Fahrrad- und Müllabstellraum sowie Garten- und Grundstücksflächen, sämtlich mit Nr. 1 rot gekennzeichnet. | |

Die Wohnfläche beträgt 72,36 qm.

2. Miteigentumsanteil von 212,865/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus I im
Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 2, in allen Räumen
mit Nr. 2 grün gekennzeichnet einschließlich Loggia Nr. 2 grün und
dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz Nr. 2 grün im
Carport, Fahrrad- und Müllabstellraum sowie Garten- und
Grundstücksflächen, ebenfalls mit Nr. 2 grün gekennzeichnet.

Die Wohnfläche beträgt 63,34 qm.

Die Gemeinschaftsflächen der „UGHaus1“ sind mit „0Haus1“ gelb gekennzeichnet.
Hierzu gehören:

- Flur und Treppenhaus
- Hausanschlussraum

B. Untergemeinschaft „UGHaus2“

3. Miteigentumsanteil von 275,440/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus II im
Erdgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 3, in allen Räumen
mit Nr. 3 blau gekennzeichnet einschließlich Terrasse und
dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz Nr. 3 blau
im Carport, Fahrrad- und Müllabstellraum sowie
Garten- und Grundstücksflächen, sämtlich mit Nr. 3 blau
gekennzeichnet.

Die Wohnfläche beträgt 81,96 qm.

4. Miteigentumsanteil von 268,517/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus II im
Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 4, in allen Räumen
mit Nr. 4 orange gekennzeichnet einschließlich Loggia Nr. 4 orange
und dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz Nr. 4 orange
im Carport, Fahrrad- und Müllabstellraum sowie Garten- und

Grundstücksflächen, ebenfalls mit Nr. 4 orange gekennzeichnet.

Die Wohnfläche beträgt 79,90 qm.

Die Gemeinschaftsflächen der „UGHaus2“ sind mit „0HausII“ gelb gekennzeichnet.
Hierzu gehören:

- Flur und Treppenhaus
- Hausanschlussraum

6. Die Gemeinschaftsflächen der „UGHaus1“ und „UGHaus2“ sind mit „0“ gelb gekennzeichnet.

II.

1. Die Aufteilung der Gebäude sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile ergeben sich aus dem vorliegenden und dieser Urkunde als Bestandteil beigefügten Aufteilungsplan, wobei die Gemeinschaftsflächen mit „0“ gelb gekennzeichnet sind.

Der Aufteilungsplan wurde eingesehen und genehmigt.

2. Zum vorgenannten Aufteilungsplan hat das Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren die Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt.

§ 4

Gegenstand des Wohnungseigentums

1. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums bestimmen sich nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des

Wohnungseigentumsgesetzes.

2. Gemeinschaftliches Eigentum sind insbesondere das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder Eigentum eines Dritten stehen. Auch das Verwaltungsvermögen gehört zum gemeinschaftlichen Eigentum.
3. Bezüglich des Sondereigentums wird klargestellt bzw. ergänzt, dass hierzu neben den im Aufteilungsplan gekennzeichneten Räumen insbesondere auch gehören:
 - a) der Fußbodenbelag, der Wand- und Deckenputz sowie Wand- und Deckenverkleidungen der zum Sondereigentum gehörenden Räume auch soweit die putz- oder sonst verkleideten Wände nicht zum Sondereigentum gehören;
 - b) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume;
 - c) nichttragende Zwischenwände;
 - d) die Versorgungsleitungen, die nur der Versorgung einer bestimmten Einheit dienen vom Verteilungskasten bzw. von der Verteilungsleitung an;
 - e) Entsorgungsleitungen, die nur der Entsorgung einer bestimmten Einheit dienen bis zur Anschlussstelle an die der gemeinsamen Entsorgung dienenden Leitung bzw. Anlage;
 - f) Heizkörper innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume;
 - g) Balkonbeläge.

§ 5

Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und

über die Verwaltung (Gemeinschaftsordnung)

Für das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gelten grundsätzlich die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes des Wohnungseigentumsgesetzes. Gemäß § 10 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes werden jedoch nachstehende Ergänzungen und Abweichungen festgelegt.

Allgemeines

1. Umfang und Nutzen

Jeder Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz, dieser Urkunde oder Vereinbarungen bzw. Beschlüssen der Wohnungseigentümer ergeben. Jeder Wohnungseigentümer hat ferner das Recht der gleichen Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere des Fahrradstellplatzes, des Aufzuges nebst Aufzugmaschinenschrank und des Technikraumes. Es werden insgesamt 8 Pkw-Stellplätze angeordnet, wovon 5 den jeweiligen Wohnungen als Sondernutzungsrechte zugeordnet sind.

Über die konkrete Ausgestaltung der Nutzung und insbesondere eine etwaige Vermietung entscheidet die Eigentümergeinschaft durch den Verwalter.

Den Wohnungseigentümern ist es gestattet, auf dem ihnen jeweils zugeteilten Parkplatz eine Ladestation für E-Autos zu montieren. Sämtliche Kosten für die Installation und den Betrieb der Ladestation anfallenden Kosten trägt der jeweilige Wohnungseigentümer.

2. Äußere Gestaltung

Die äußere Gestaltung der Gartenzäune, Markisen und eines etwaigen Balkonsichtschutzes haben einheitlich zu erfolgen. Art und Umfang der Gestaltung sowie die Farbgebung werden von der Eigentümersammlung

festgelegt.

3. Sondernutzungsrechte

a) Erdgeschosswohnung Nr. 1

Den Eigentümern der Erdgeschosswohnungen Nr.1 und Nr. 3 steht das Recht zu, den vorhandenen Gartenteil Nr. 1 bzw. Nr. 3 entsprechend für sich ausschließlich zu nutzen. Die Lage und der Umfang der Gartenfläche ergibt sich aus dem beigefügten Erdgeschossplan/Lageplan. Die dazugehörige Gartenfläche ist im Plan mit der gleichen Nummer wie das berechnigte Sondereigentum bezeichnet.

b) Allgemeine Bestimmungen für die Sondernutzungsrechte

a) Der jeweilige Sondernutzungsberechtigte hat die seiner Sondernutzung unterliegenden Grundstücksteile ordnungsgemäß instandzuhalten und instandzusetzen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Für den gleichen Bereich obliegt ihm auch die alleinige Verkehrs-sicherungspflicht.

b) Die Eigentümer der Wohnungen Nr. 1 und Nr. 3 sind berechnigt, eine Terrassenüberdachung entsprechend der aktuellen gültigen Bauordnung anzubauen.

Die Sondernutzungsrechte können nur mit Zustimmung des jeweiligen Berechnigten aufgehoben oder geändert werden.

4. Zweckbestimmung

Das gesamte Gebäude dient ausschließlich Wohnzwecken. Eine gewerbliche oder freiberufliche Praxis darf nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer ausgeübt werden, es sei denn, dass dadurch keine Störungen verursacht werden (Lärm, Publikumsverkehr etc.).

5. Rücksichtnahme und Sorgfalt

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von seinem Sondereigentum und dem gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise Gebrauch zu machen, dass dadurch kein anderer Wohnungseigentümer oder Hausbewohner über das unvermeidliche Maß hinaus belästigt wird. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, seine Wohnung und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Anlagen und Einrichtungen ortsüblich zu unterhalten und schonend und pfleglich zu behandeln.

6. Übertragung des Wohnungseigentums

Zur Veräußerung eines Sondereigentums ist die Zustimmung der Miteigentümer oder des Verwalters nicht erforderlich.

7. Instandhaltung

- a) Jeder Sondereigentümer ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung verpflichtet.
- b) Veränderungen am Gemeinschaftseigentum, insbesondere der äußeren Gestaltung des Gebäudes, dürfen nur im Einverständnis aller Wohnungseigentümer vorgenommen werden.
- c) Jeder Sondereigentümer ist allein verpflichtet, für die Instandhaltung und Instandsetzung folgender Gebäudeteile zu sorgen:
 - aa) für die zu seinem Sondereigentum führende Eingangstüre (Wohnungseingangstüre);
 - bb) für die Fenster und Türen, einschließlich der Glasscheiben, sowie die Rollläden im Bereich seines Sondereigentums.
- d) Die Wohnungseigentümer können zur Ansammlung einer Erhaltungsrückstellung verpflichtet sein. Über die Höhe und Fälligkeit

entscheidet die Eigentümerversammlung; sie ist von den Wohnungseigentümern im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufzubringen.

8. Versicherungen

Für das Sonder- und das Gemeinschaftseigentum sind folgende Versicherungen abzuschließen und zu halten:

- a) eine Gebäudebrandversicherung;
- b) eine Versicherung gegen die Inanspruchnahme als Grund- und Hauseigentümer;
- c) eine Leitungswasserschadensversicherung;
- d) eine Versicherung gegen Sturmschäden;
- e) eine Versicherung gegen Elementarschäden.

Die Sachversicherungen sind zu gleitendem Neuwert, die Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, bzw. zu halten.

9. Kosten, Lasten, Kostenverteilung

Die Kosten und Lasten der Gemeinschaft einschließlich der Verwaltungskosten tragen die Eigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile mit Ausnahme folgender Kosten und Lasten:

- a) Jeder Eigentümer trägt die auf ihn bzw. sein Sondereigentum fallenden Kosten allein, für die besondere Messvorrichtungen vorhanden sind oder die sonst in einwandfreier Weise gesondert festgestellt werden können.
- b) Soweit Verwalterkosten anfallen, trifft auf jede Wohnung ein gleicher Anteil.

10. Wirtschaftsplan

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan wird für ein Geschäftsjahr im Voraus vom Verwalter aufgestellt und von der Eigentümerversammlung beschlossen; für das erste Rumpfgeschäftsjahr bedarf es eines Beschlusses der Eigentümerversammlung nicht.

Der Wirtschaftsplan muss die allgemeinen Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie eventuelle Einnahmen in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe enthalten und gilt solange, bis ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen wird.

Zur Vornahme späterer größerer Instandsetzungsarbeiten ist ein angemessener Betrag einer Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

11. Wiederaufbau

- a) Im Falle der ganzen oder teilweisen Zerstörung ist das Gebäude wieder aufzubauen, wenn der Schaden durch bestehende Versicherungen oder in sonstiger Weise gedeckt ist.
- b) Besteht eine solche Pflicht zum Wiederaufbau nicht, kann die Wohnungseigentümergeinschaft den Wiederaufbau mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn das Gebäude nicht mehr als zur Hälfte zerstört ist. Der nicht gedeckte Teil der Wiederaufbaukosten ist von den Wohnungseigentümern entsprechend der jeweiligen Miteigentumsbruchteile zu tragen.
- c) Ist das Gebäude mehr als zur Hälfte zerstört und der Schaden nicht durch bestehende Versicherungen oder in sonstiger Weise gedeckt, kann der Wiederaufbau nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer beschlossen werden.

- d) Findet ein Beschluss zum Wiederaufbau nicht die erforderliche Mehrheit oder scheitert er an einem sonstigen Umstand, so wird die Gemeinschaft aufgelöst.

12. Verwaltung

Die Bestellung eines Verwalters bleibt vorbehalten.

13. Mehrere oder abwesende Eigentümer

- a) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer eines Wohnungseigentums, so haften sie für alle sich aus dieser Rechtsstellung ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch. Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten nur eines Mitberechtigten begründet sind, wirken für und gegen alle Gesamtschuldner.
- b) Auf Verlangen des Verwalters sind mehrere gemeinschaftliche Eigentümer eines Wohnungseigentums verpflichtet, einen geeigneten Vertreter zu bevollmächtigen. Sind Ehegatten Miteigentümer eines Sondereigentums, gelten diese auch ohne eine solche Bevollmächtigung als berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.
- c) Die Verpflichtung zur Vollmachtserteilung entsprechend b) gilt auch für den Fall, dass ein Wohnungseigentümer aufgrund längerer Abwesenheit gehindert ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

14. Eigentümerversammlung

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Wohnungseigentümer werden durch Beschlüsse in der Eigentümerversammlung geregelt. Der Verwalter – sofern bestellt - hat die Versammlung mindestens 1 x im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verwalter mitgeteilte Anschrift. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, dem Verwalter unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift anzuzeigen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Eigentümerversammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf besonders hingewiesen wurde.

Jeder Miteigentümer kann sich in der Versammlung und bei Beschlussfassung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Sind Ehegatten Miteigentümer eines Sondereigentums, so gilt jeder von ihnen der Eigentümergemeinschaft gegenüber als bevollmächtigt, soweit nicht einer der Ehegatten dem ausdrücklich widerspricht.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Wohnungseigentümerversammlung möglich, wenn alle Eigentümer schriftlich ihre Zustimmung erklären.

15. Stimmrecht

Jeder Miteigentümer hat so viele Stimmen, wie sein Miteigentum Tausendstel-Anteile umfasst. Steht ein Miteigentumsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, dann können sie das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6

Vollmacht

Die Erschienenen werden unwiderruflich bevollmächtigt, die vorstehende Teilungserklärung nebst Gemeinschaftsordnung abzuändern, zu ergänzen oder durch eine andere Regelung zu ersetzen, soweit dies der Anpassung an die Bedürfnisse der Baumaßnahme im Rahmen der dafür maßgeblichen Planung dient.

Sie sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zu einer entsprechenden Grundbuchänderung erforderlich sind. Das Recht bleibt auch nach Anlage der Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbücher bis zur Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die letzte Wohn- bzw. Teileigentumseinheit erhalten, allerdings nur insoweit, als damit

nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.

§ 7

Eintragungsbewilligung, Antrag

Der Erschienene **bewilligt** und **beantragt**, an dem in § 1 dieser Urkunde bezeichneten Grundbesitz im Grundbuch einzutragen:

1. die Teilung des vorbezeichneten Grundbesitzes nach Maßgabe des § 3 dieser Urkunde,
3. die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Urkunde als Inhalt des Sondereigentums.

§ 8

Durchführungsvollmacht

Der beurkundende Notar wird bevollmächtigt, Anträge getrennt und beschränkt zu stellen oder zurückzunehmen, sie zu ergänzen und zu ändern. Der Notar kann durch Eigenurkunde ergänzend die Identität des Vertragsgegenstandes feststellen, Bewilligungen zum Vollzug dieses Vertrages erklären, Anträge für die Vertragsbeteiligten beim Grundbuchamt stellen, zu übernehmende Rechte, Rangverhältnisse und Gemeinschaftsverhältnisse bezeichnen und Erklärungen jeglicher Art zu den Vereinbarungen in dieser Urkunde gegenüber dem Grundbuchamt und Behörden abgeben.

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen weiter die Reno-Fachangestellten Anne Schölling, Yvonne Sieker, Yasmin Hermelink und Silvia Eggert, geschäftsansässig Wilhelmstraße 35, 48282 Emsdetten, und zwar jede für sich, alle zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen einzuholen und den Vertrag zu vollziehen. Alle Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei der amtierenden

Notarin allen Beteiligten als mitgeteilt gelten.

Die Bevollmächtigten sind weiter berechtigt, materiell-rechtliche Erklärungen für die Beteiligten wirksam abzugeben, insbesondere die Auflassung zu erklären, Identitätserklärungen abzugeben, Änderungen von Teilungserklärungen im zulässigen Rahmen und die Zuweisung von Sondernutzungsrechten vorzunehmen.

Die Vollmacht wird den Bevollmächtigten von allen Vertragsbeteiligten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

§ 9

Kosten

Die Kosten der Beurkundung, erforderlicher Genehmigungen und des Vollzugs im Grundbuch trägt der Eigentümer.

Das vorstehende Protokoll nebst Anlagen wurde dem Erschienenen von dem beurkundenden Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: